

Mitteilung des Senats

vom 12. April 1912.

Inhaltsverzeichnis.

1. Zweiter Bericht der Deputation wegen der Straßenbahn	S. 509.
2. Anschluß der Häuser Lupinenstraße 19, 21, 23 und 25 an die Wasserleitung und den Straßenkanal ..	509.
3. Übertragbarkeit von Positionen des Spezialbudgets Nr. 110 Friedhöfe	509.
4. Antrag, betreffend Umbau des Hauses Bahnhofstraße Nr. 24	509.
5. Budget der Kammer für Kleinhandel	510.

1. Zweiter Bericht der Deputation wegen der Straßenbahn.

2. Anschluß der Häuser Lupinenstraße 19, 21, 23 und 25 an die Wasserleitung und den Straßenkanal.

Zu den obengenannten Gegenständen stimmt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 10. April d. J. zu.

3. Übertragbarkeit von Positionen des Spezialbudgets Nr. 110 Friedhöfe.

Die Deputation für die Friedhöfe hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Die mit 40 000 M bewilligte Position II 1, Beerdigungen, ist um 2021,62 M überschritten worden, doch kann die Überschreitung durch Ersparnisse bei einer anderen Position gedeckt werden. Der Mehrausgabe steht eine entsprechende Mehreinnahme auf Position 1 des Spezialbudgets Nr. 16 gegenüber.

Die Deputation für die Friedhöfe beantragt, die Positionen II 1 und 2 des Spezialbudgets Nr. 110 für übertragbar zu erklären.

Bremen, den 5. April 1912.

Die Deputation für die Friedhöfe.

(gez.) **Rebelthau.** (gez.) **H. Nagel.**

Anlage.

4. Antrag, betreffend Umbau des Hauses Bahnhofstraße Nr. 24.

Durch Beschluß vom 27. März 1912 hat die Bürgerschaft einen Bericht darüber gewünscht, ob die vor dem Hause an der Bahnhofstraße Nr. 24 (Hotel Stadt Hamburg) im Bau begriffene Schließung des bisher bestandenen offenen Balkons der Bestimmung der Bauordnung entspricht, und ob für dieses Bauwerk die Genehmigung der Baupolizeibehörde erteilt worden ist.

Sie hat ferner unter entsprechender Beschlußfassung ihrerseits den Senat ersucht, den Umbau des bezeichneten Hauses zu sistieren.

Nach dem seitens der Polizeidirektion, Abteilung Baupolizei, gemäß dem ihr vom Senate erteilten Auftrage erstatteten Berichte liegen die Verhältnisse folgendermaßen: Vor dem Hause Bahnhofstraße 24 befindet sich Vorhofgrund von 4,30 Meter Tiefe, auf dem bisher eine 2,40 Meter vorspringende offene Terrasse vorhanden war. Bereits im Jahre 1911 hatte der Eigentümer des Hauses einen Bauantrag für die Errichtung einer Veranda aus Glas und Eisen auf dieser Terrasse eingereicht und genehmigt erhalten, nachdem die Deputation für die Stadterweiterung erklärt hatte, daß gegen den Bau wegen der Straßen- und Häuserlinie nichts einzuwenden sei und der Bau im übrigen den Vorschriften des § 21 Ziffer 4 der Bauordnung entsprach. Nach dieser Bestimmung hätte die Veranda bis zu zwei

Drittel der Vorhofstiefe, also bis 2,87 Meter anstatt bis zu 2,40 Meter vorspringen dürfen. Diese damals genehmigte Veranda kam nicht zur Ausführung, dagegen wurde am 11. März 1912, nachdem inzwischen die Errichtung einer Veranda mit einer festen Bedachung abgelehnt worden war, ein erneuter Bauantrag genehmigt, der sich von dem früher gestellten nur dadurch unterschied, daß die eisernen Pfosten durch schmale Mauerpfiler und die eisernen Sprossen durch Holzrahmen ersetzt waren. Da die Bauordnung an keiner Stelle die Errichtung einer Veranda in dieser Weise verbietet, auch eine Fluchtlinie nicht im Wege stand, mußte der Antrag genehmigt werden.

Aus dem gleichen Grunde kann jetzt nicht eine Sistierung des Baues erfolgen, ohne daß der Staat sich schadensersatzpflichtig machen würde.

Der Senat sieht sich darnach, indem er diesen Ausführungen beitrifft, nicht in der Lage, dem Beschlusse der Bürgerschaft wegen der Sistierung des Umbaues zu entsprechen.

Wegen der beantragten Fluchtlinie für die Bahnhofstraße wird er der Bürgerschaft demnächst weitere Mitteilung zugehen lassen.

5. Budget der Kammer für Kleinhandel.

Dem Senat hat seine Handelskommission folgendes berichtet:

„Nach § 12 Abs. 6 des am 31. März 1912 abgelaufenen Gesetzes vom 5. April 1906, betreffend die Kammer für Kleinhandel (Gesetzbl. S. 41), war für die Besoldung des Protokollführers und für die sonstigen Verwaltungskosten der Kammer eine Summe in das Staatsbudget einzustellen.

Auf Grund dieser Bestimmung wurden zunächst 4000 M in das Budget des Rechnungsjahres 1907 eingestellt, und zwar 1500 M für den Protokollführer und 2500 M zur Verfügung der Kammer (Verhdlg. 1907 S. 298, 340, 397 unter VIII 14).

Dieser Betrag wurde im Jahre 1908 auf 5500 M erhöht auf Grund der Darlegung, daß die Kammer in Ermangelung geeigneter Räume in einem öffentlichen Gebäude ein Sitzungs- und Bureauokal mieten und einen Schreiber zur Erledigung der Schreibarbeiten anstellen müsse (Verhdlg. 1908 S. 205, 446).

Für die Protokollführung war zunächst ein Rechtsanwalt im Nebenamte angenommen. Da sich diese Einrichtung nicht bewährte, beantragte die Kammer im Jahre 1909, ihr Budget dahin abändern zu dürfen, daß für den Protokollführer 2500 M, und zur Verfügung der Kammer 3000 M bestimmt wurden. Hiermit erklärten sich Senat und Bürgerschaft einverstanden (Verhdlg. 1909 S. 291, 380 a).

Im Jahre 1911 genehmigten Senat und Bürgerschaft eine Nachbewilligung von 500 M auf das Budget des Rechnungsjahres 1910 und erhöhten den Staatsbeitrag im Budget des Rechnungsjahres 1911 auf 6000 M (Verhdlg. 1911 S. 86, 146, 485 unter VIII 13). Veranlassung hierzu gab die Darlegung der Kleinhandelskammer, daß ihr nach Abzug der festen Ausgaben (Gehalt des Protokollführers, Steuern, Miete, Reinigung der Kanzlei und Herausgabe des Jahresberichts) nur 1300 M für die laufenden Unkosten verblieben. Diese seien aber nicht unbeträchtlich gestiegen und könnten mit den verfügbaren Mitteln nicht bestritten werden.

Die Bestimmung wegen der Einstellung einer Summe in das Staatsbudget für die Zwecke der Kleinhandelskammer findet sich auch im § 12 Abs. 6 des geltenden Gesetzes vom 26. März 1912 (Gesetzbl. S. 41), nur daß es sich jetzt um die Besoldung eines Konsulenten handelt, während bislang nur ein Protokollführer zu besolden war.

Nachdem die Kammer für Kleinhandel eine dauernde Einrichtung geworden ist, scheint es angemessen zu sein, ihren Konsulenten im Gehalt den Konsulenten der Gewerbekammer (5000—7500, 2 zu 750, 2 zu 500) gleichzustellen und ihm, wie diesen, die Ruhegehaltsberechtigung zu verleihen.

Ferner ist es erforderlich, um der Kammer die ordnungsmäßige Erledigung ihrer Geschäfte zu ermöglichen, ihr die Mittel zur Anstellung eines Kanzleigehilfen zur Verfügung zu stellen, dem ebenfalls nach dem Vorgange der Gewerbekammer das Kanzleigehilfengehalt (1700—2650, 5 zu 190) und die Ruhegehaltsberechtigung zu verleihen sein werden.

An Gehalten ergibt sich somit die Summe von 6700 M.

An sachlichen Ausgaben haben sich folgende als notwendig ergeben:

1) Kanzlei, Druckfachen	M	1 200
Zu den Druckfachen gehört namentlich der Jahresbericht, dessen Kosten sich nach den bisherigen Erfahrungen auf etwa 600 M belaufen. Mit den verbleibenden 600 M wird die Kammer ihre sonstigen Kanzleikosten bestreiten können, wenn ihr gestattet wird, einen Fehlbetrag aus Überschüssen bei anderen Positionen zu decken.		
2) Miete	"	1 000
Diesen Betrag hat die Kammer gegenwärtig für Miete zu zahlen.		
3) Bildungszwecke, Bibliothek	"	250
Außer einer Summe zur Bildung einer Bibliothek bedarf die Kammer einiger Mittel zur Veranstaltung von Vortragskursen und Fortbildungskursen für selbständige Kaufleute.		
4) Reisekosten und Vermischtes	"	1 000
Ein Betrag in dieser Höhe erscheint nach den Darlegungen der Kammer als angemessen.		
Hiernach betragen die sachlichen Ausgaben	M	3 450
Dazu die Gehalte	"	6 700
	M	10 150"

Der Senat stimmt diesen Darlegungen zu und hat beschlossen, in die Spezialbudgets für 1912 als Nr. 119 a folgendes Budget der Kammer für Kleinhandel aufzunehmen:

Nr. 119 a. Kammer für Kleinhandel.

I. Gehalte:

1) Konsulent Meinert, 5000—7500 (2 zu 750, 2 zu 500)	M	5 000
2) Kanzleigehilfe K. K., 1700—2650 (5 zu 190)	"	1 700
	M	6 700

II. Sachliche Ausgaben:

1) Kanzlei, Druckfachen	M	1 200
2) Miete	"	1 000
3) Bildungszwecke, Bibliothek	"	250
4) Reisekosten und Vermischtes	"	1 000
	M	3 450
Dazu I	"	6 700
	M	10 150

II 1, 3 und 4 sind übertragbar.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, diesem Beschluß beizutreten.

